

Verordnung
über Naturdenkmale im Kreis Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), erläßt das Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde-, mit Zustimmung der Bezirksregierung Trier -Höhere Naturschutzbehörde- vom 10.9.1965, 19.10.1966 und 3.1.1969, Az.: 39 - 407 - 102, folgende Verordnung:

§ 1

Die in beigefügtem Verzeichnis aufgeführten Naturdenkmale werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Nr. 217, 218 und 219 in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Dieses Verzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Der Standort der Naturdenkmale ist in eine Karte im Maßstab 1 : 10.000 orange eingetragen. Diese Naturdenkmal-Verordnung und die Karten liegen beim Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde- zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus.

(2) Eine weitere Ausfertigung der Naturdenkmal-Verordnung und der Karten sind zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Trier -Höhere Naturschutzbehörde- ausgelegt.

(3) Die Naturdenkmale werden durch Anbringung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und die Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen, zu zer-

stören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen. Als Beeinträchtigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmale handelt. Das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Naturdenkmale hinweisen, ist ebenfalls verboten.

§ 4

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale unverzüglich der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Das gleiche gilt für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen.

(2) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Die Grundstückseigentümer oder die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben -soweit zumutbar- zu dulden, daß Maßnahmen zur Erhaltung der Naturdenkmale getroffen werden.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 können vom Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde- in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Werden an den Naturdenkmalen Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder den zugelassenen Ausnahmen stehen, so kann das Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde- die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden verlangen.

- 3 -

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Trier in Kraft.

5568 Daun, den 27. 1. 1969
Landratsamt Daun
- Untere Naturschutzbehörde -

Kunze

Landratsamt Daun
- Untere Naturschutzbehörde -

Anlage
zur Verordnung über Naturdenkmale vom 27.1.1969

Bezeichnung der ND (Art, Anzahl, Name ua.)	Gemeinde (Gemarkg.)	Meßtischblatt 1:25.000 Flur-/Parz.Nr. o.a.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Ge-lände-punkten (Entfernung ua.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung	Maße und Zustand der ND (Fläche, Länge, Breite, Höhe, Umfang, Alter)	Stellungnahme des Eigentü-mers oder sonstigen Berechnigten	Eingetragenen im ND-Buch durch VO vom... (veröffentlicht....)
2	3	4	5	6	7	8	9
1 Eiche	Mückeln	5907 Hasborn(Flur 8, Parz.Nr. 34, Eigt.: Gde. Mückeln)	Unmittelbar an der Gemarkungsgrenze Mückeln/Oberscheidweiler, rd. 250 m nö. der Kreisstraße 25		Höhe: ca 20m Kronendurchmesser: ca. 16 m Umfang in 2. m Höhe: 3,10 m, Alter: 200-300 Jahre	Einverstanden (Bericht 1969 AV. Gil-S. lenfeld vom 29.7. 1968)	VO vom 27.1. 69 (RABl. S.)
1 Ahornbaum	Deudesfeld	5806 Daun Eigt.: Land. Straß. der L 16, Verw. Rhl. Pfalz	An der engen Kurve der L 16, ca. 500 m Luftlinie sö. von Desserath		Höhe: 12-15 m, Umfang in 1,50 m Höhe: 3,50 m	Einverstanden (Schrh. des Str. S. BA. Gerolstein vom 28.11.68 -8881/68-V3c/V9-	VO vom 27.1. 69 (RABl. S.)